

Botschaft des Regierungsrats über einen Nachtrag zur Naturschutzverordnung

vom 3. Juli 2007

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft und Entwurf zu einem Nachtrag zur Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzverordnung) vom 31. März 1990 mit dem Antrag auf Eintreten.

Sarnen, 3. Juli 2007

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Hofer
Landschreiber: Urs Wallimann

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 13. Mai 2002 (Nr. 642) betreffend Anpassung der Ausführungsbestimmungen über ökologische Ausgleichszahlungen hat der Regierungsrat das Bau- und Raumentwicklungsdepartement (damals Bau- und Umweltdepartement) beauftragt, die Revision der Naturschutzverordnung zuhanden des Regierungsrats und des Kantonsrats vorzubereiten, um den Vollzug betreffend Natur- und Landschaftsschutz zu optimieren.

Im Dezember 2002 wurde durch die kantonale Natur- und Landschaftsschutzkommission eine Arbeitsgruppe gebildet, welche die Überarbeitung der Naturschutzverordnung in Angriff nahm. Die Arbeitsgruppe kam zum Schluss, dass die geltende Verordnung im Grundsatz beibehalten werden soll, in gewissen Bereichen aber Änderungen notwendig sind. Die angezeigten materiellen Änderungen betreffen den Geotopschutz, den Schutz von störungsempfindlichen Arten mittels Weggeboten, eine Richtlinie zur Beurteilung von Bauten und Anlagen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, die ökologischen Ersatzmassnahmen sowie der Übergang des Vertrags- und Beitragswesens an den Kanton zur Verfahrensvereinfachung. Zudem wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen. Sie betreffen insbesondere die heutige Namensgebung der Departemente und die Überführung der Sarner Bezirksgemeinden in die Einheitsgemeinde.

Die Revision der Naturschutzverordnung zieht keine Anpassungen und Änderungen in den Ausführungsbestimmungen über ökologische Ausgleichszahlungen (GDB 786.111) nach sich. Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt wirkte bei der Vorbereitung mit und unterstützt die Änderungen der Naturschutzverordnung.

Der Regierungsrat hat den Nachtrag zur Naturschutzverordnung am 1. Februar 2005 (Nr. 381) in erster Lesung verabschiedet und einem Vernehmlassungsverfahren unterstellt. In der Folge hat das Bau- und Raumentwicklungsdepartement bei den Einwohnergemeinden, den Korporationen und den Bürgergemeinden, den politischen Parteien sowie interessierten Verbänden das Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

2. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Zur Vorlage liessen sich alle Gemeinden, die Korporationen Freiteil, Kägiswil, Kerns, Sachseln, Alpnach und Giswil, die Teilsamen Lungern-Dorf und -Obsee, die politischen Parteien, der Bauernverband, der WWF, Pro Natura Unterwalden, die Stiftung Naturerbe Karst und Höhlen und die IG Pro Frutt-Engstlenalp vernehmen. Die Stellungnahmen wurden auf Fachebene ausgewertet.

Gestützt auf die Vernehmlassungsergebnisse wird im Nachtrag auf folgenden Änderungen verzichtet:

- Die Geotope werden nicht als eigene Schutzkategorie geführt, sondern wie bis anhin unter der Schutzkategorie Naturschutzobjekte abgehandelt, wobei die Aufzählung der Naturschutzobjekte um die Mineral- und Fossilienfundstellen sowie die Dolinen ergänzt wird.
- Trockensteinmauern sind wichtige Elemente der Kulturlandschaft. Da sie jedoch im Kanton Obwalden im Vergleich zu den andern Kantonen eine geringere Bedeutung haben, werden die Trockensteinmauern nicht in die Verordnung aufgenommen.
- Die gesetzliche Grundlage für den Erlass von Weggeboten ist bereits in der Jagdverordnung geregelt, sodass keine Notwendigkeit der Aufnahme in die Naturschutzverordnung besteht.
- Im Rahmen der Richtplanrevision 2006 wurde das Anliegen „Richtlinien für die Gestaltung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone“ diskutiert. Der Kantonsrat stellte sich diesbezüglich auf den Standpunkt, dass der Kanton die Baukultur zwar fördern, jedoch keine Richtlinie erlassen soll. Dementsprechend wird auch vom Erstellen einer solchen Richtlinie für Bauten innerhalb von Landschaftsschutzgebieten abgesehen.

Beibehalten werden:

- Die redaktionellen Anpassungen, sofern sie nicht bereits durch das Bereinigungsgesetz II vom 15. März 2007 (ABI 2007, 420) angepasst worden sind.
- Die Ersatzleistung bzw. die Ersatzabgabe für Bauten, Anlagen oder Tätigkeiten, die Naturschutzzonen, Naturschutzobjekte und Elemente des ökologischen Ausgleichs beeinträchtigen.
- Die Vereinfachung der Bestimmungen über Beiträge und Verträge, wobei jedoch die Gemeinden vor Abschluss von Verträgen über Objekte von lokaler Bedeutung angehört werden sollen.

Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Revision des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) wurde zudem eine gesetzliche Grundlage für eine allfällige Beteiligung des Kantons an einem Park von nationaler Bedeutung in die Vorlage aufgenommen.

3. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Art. 3 Abs. 3

Die Aufzählung der Naturschutzobjekte wird um die Mineral- und Fossilienfundstellen sowie die Dolinen ergänzt.

Art. 4 Abs. 1

Die Einstufung in lokal, regional und nationale Schutzobjekte bezieht sich nicht nur auf die Naturschutzzone und die Naturschutzobjekte, sondern auch auf die andern Elemente der in Art. 3 definierten Schutzkategorien. Gemäss Art. 4 NHG muss bei den Landschaften (u.a. Landschaftsschutzgebiete) und den Natur- und Kulturdenkmälern eine Unterscheidung in national, regional und lokal getroffen werden. Derselbe Grundsatz gilt für die Elemente des ökologischen Ausgleichs (Art. 18b NHG).

Art. 9

Redaktionelle Anpassung. Reihenfolge der Begriffe gemäss Art. 3.

Art. 12 Abs. 1

Um bedrohte Tierarten schützen zu können, sind nicht nur ihre Lebensräume zu erhalten, sondern auch die Arten vor direkten Beeinträchtigungen durch den Menschen zu schützen. Als Beispiel wird auf die Bodenbrüter verwiesen. Eine erfolgreiche Brut kann nur stattfinden, wenn neben dem geeigneten Brutplatz auch ein Schutz vor Störungen vorhanden ist.

Art. 15 Abs. 1

In Art. 15 Abs. 1 werden die Elemente des ökologischen Ausgleichs aus Art. 3 aufgenommen. Mit den Änderungen findet ein Abgleich zwischen den beiden Artikeln statt.

Art. 17 Abs. 2

Gemäss Art. 18b NHG haben die Kantone nicht nur für den Erhalt der Biotope von nationaler Bedeutung zu sorgen, sondern auch für den Erhalt der Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung. Auf dieser Grundlage wird bereits heute für Bauten und Anlagen, für welche eine Ausnahmegewilligung nach Art. 17 Abs. 1 Naturschutzverordnung erteilt werden konnte, ein entsprechender Ersatz gefordert. Analog zur Bundesgesetzgebung (Art. 6 NHG) wird daher die Ersatzmassnahme für Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung auf kantonaler Stufe integriert.

Art. 17a

Art. 17a ergibt sich aus Art. 17 Abs. 2. Im Grundsatz ist für die Beeinträchtigung eines regionalen oder lokalen Biotops im Sinne des ökologischen Ausgleichs vor Ort Ersatz zu leisten. In Ausnahmefällen kann nach Art. 17a auf eine Ersatzleistung vor Ort verzichtet werden und an ihre Stelle eine Ersatzabgabe zuhanden des Fonds für ökologische Ausgleichszahlungen treten. Diese Regelung soll jedoch nur in Ausnahmefällen (Gesuchsteller verfügt nicht über eigenes Grundeigentum, Ersatz ist vor Ort nicht machbar usw.) zur Anwendung gelangen.

Die Kantone Luzern und Nidwalden kennen bereits das Prinzip der Ersatzabgabe zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes. Das Prinzip der Ersatzabgabe wird auch im Rodungsverfahren angewendet, sofern kein entsprechender Rodungersatz geleistet werden kann.

Art. 18 Abs. 1

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen Kanton/Gemeinde sowie Eigentümern (Bewirtschaftern) werden nicht nur innerhalb von Naturschutzzonen und über Naturschutzobjekten getroffen, sondern auch über die Elemente des ökologischen Ausgleichs (Hecken, Streuflächen, Trockenstandorte). Dies hat eine entsprechende Ergänzung in Art. 18 zur Folge.

Mit Regierungsratsbeschluss vom 13. Mai 2002 (Nr. 642) wurde im Zusammenhang mit der Anpassung der Ausführungsbestimmungen über ökologische Ausgleichszahlungen das Bau- und Raumentwicklungsdepartement (vormals Bau- und Umweltdepartement) beauftragt, die Revision der Naturschutzverordnung zuhanden des Regierungsrats und des Kantonsrats vorzubereiten, um den Vollzug betreffend Natur- und Landschaftsschutz zu optimieren. Gemäss Regierungsratsbeschluss ist sowohl innerhalb der kantonalen Verwaltung wie auch zwischen den Gemeinden und der kantonalen Verwaltung eine Vereinfachung bezüglich des Verfahrens dringend notwendig. Um die umfassenden und komplexen Aufgaben hinsichtlich Natur- und Landschaftsschutz bzw. der Ökologisierung der Landwirtschaft effizient, kostengünstig und fachlich kompetent zu vollziehen, forderte der Regierungsrat, dass Beitragsgesuche zentral beim Kanton eingereicht und bearbeitet werden und nicht – wie bis anhin – bei den Gemeinden.

Gemäss heutiger Praxis schliessen die Gemeinden – nach vorgängiger Anhörung der kantonalen Fachstelle – Bewirtschaftungsverträge über die Objekte von lokaler Bedeutung ab, der Kanton hat diese Aufgabe bis anhin nur bezüglich den Objekten von regionaler und nationaler Bedeutung übernommen.

In Zukunft werden alle Vereinbarungen beim Kanton eingereicht und die entsprechenden Vereinbarungen zwischen dem Kanton und dem Grundeigentümer (Bewirtschafter) ge-

troffen. Diese Praxis wird bei den Heckenverträgen bereits angewandt. Die Abwicklung der Verträge wird damit effizienter und ihre einheitliche Anwendung sichergestellt.

Art. 20

Die Änderungen in Art. 20 beinhalten Anpassungen an die heutige Gesetzgebung. Die Nutzung des Waldes wird durch die Waldentwicklungspläne bzw. die Betriebspläne geregelt. Die Begriffsterminologie entspricht der Praxis. Die Terminologie, wie sie in der Forstverordnung vom 30. Januar 1960 (GDB 930.11) verwendet wird, ist veraltet.

Art. 21 Abs. 2 und 5

Die eidgenössische Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge wurde aufgehoben. Die Unterstützung der angepassten Bewirtschaftung von Trockenstandorten und Streuflächen ergibt sich aus Art. 18c Abs. 2 NHG. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen über ökologische Ausgleichszahlungen vom 3. September 2002 (GDB 786.111).

Mit der Revision des NHG bzw. mit der Pärkeverordnung (PäV, Entwurf vom 25. Januar 2007, zur Zeit in Vernehmlassung) hat der Bund den Grundstein für die Einrichtung von Parks von nationaler Bedeutung gelegt. Gemäss Art. 23i NHG haben die Kantone regionale Bestrebungen zur Einrichtung und Erhaltung von Parks von nationaler Bedeutung zu unterstützen. Finanzhilfen des Bundes werden gewährt, wenn der Kanton, die Gemeinden, deren Gebiet in den Park einbezogen ist, oder Dritte sich finanziell angemessen an der Einrichtung, dem Betrieb und der Qualitätssicherung des Parks beteiligen. Im Nachtrag zur Naturschutzverordnung wird daher die entsprechende gesetzliche Grundlage für eine allfällige Beteiligung des Kantons an einem Park von nationaler Bedeutung geschaffen. Dies auch im Hinblick darauf, dass der Kanton im Jahr 2003 eine Machbarkeitsstudie für einen Park im Sarneraatal erarbeiten liess und eine Machbarkeitsstudie für die Gemeinde Engelberg in Arbeit ist.

Art. 22

Das Entgegennehmen und die Bearbeitung von Beitragsgesuchen wird neu vollumfänglich in der Verantwortung des Kantons liegen. Dies wird mit Regierungsratsbeschluss vom 13. Mai 2002 (Nr. 642) gefordert (vgl. auch Erläuterungen zu Art. 18). Im vorgenannten Beschluss hat der Regierungsrat zudem die betroffenen Departemente beauftragt, die Ausnutzung von Synergien zwischen Naturschutz und Landwirtschaft im Bereich Auszahlung von Beiträgen und Kontrolle zu prüfen. Die Diskussion um die Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Landwirtschaft hat stattgefunden. Das Ergebnis ist die Zusammenstellung „Vollzug und Zuständigkeiten bezüglich NHG, ÖQV, DZV, SöBV bzw. kant. Gesetzgebungen – Feinabstimmungen zwischen dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt und dem Amt für Wald und Raumentwicklung vom 2. Mai 2003“ und die daraus resultierende Aufgabenteilung. So erhalten heute die Bewirtschafter auch die Naturschutzgelder über die Landwirtschaft ausbezahlt.

Art. 26 Abs. 2

Der Artikel wurde im Rahmen des Bereinigungsgesetzes II nicht angepasst und wird daher mit dem Nachtrag bereinigt.

Art. 28 Abs. 2 bis 4

Weil der Abschluss von Vereinbarungen in die Hand des Kantons übergeht, entfällt die Notwendigkeit der Zustellung der Vereinbarungen gemäss Art. 18.

Der Vollzug wird neu geregelt. Der Kanton vollzieht die Schutzbestimmungen über Naturschutzzonen, Naturschutzobjekte und den ökologischen Ausgleich von regionaler und nationaler Bedeutung. Die Gemeinden vollziehen die Schutzbestimmungen über Objekte von lokaler Bedeutung. Dies sind insbesondere lokale Naturschutzzonen und in den Zonenplänen verzeichnete Naturschutzobjekte, Hecken, Feldgehölze und Einzelbäume.

Naturschutz und Wald sind heute im gleichen Amt eingegliedert. Absatz 4 wird somit überflüssig.

Art. 29 Abs. 2

Der Vollzug der Aufgaben des Natur- und Landschaftsschutzes liegt neu auf Amtsstufe.

Art. 32

Art. 32 wird umformuliert und den heutigen Gegebenheiten angepasst.

Art. 34

Die Strafbestimmung wird in Anlehnung an Art. 62 des Baugesetzes vom 12. Juni 1994 (GDB 710.1) umformuliert und durch eine nicht abschliessende Aufzählung präzisiert. Bst. e widerspiegelt Aktivitäten und Handlungen, die zum direkten Verschwinden von geschützten Tier- und Pflanzenarten führen können. Darunter fallen unter anderem das Sammeln und Zerstören von geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie das Entfernen aus ihrem Lebensraum, die Zuschüttung und die Trockenlegung von Amphibienweihern, die Zerstörung von Fledermausbehausungen.

Art. 35

Art. 35 wird übersichtlicher formuliert und um Ziff. c und Abs. 2 ergänzt. Die beiden Änderungen ergeben sich aus Art. 17 und 17a.

Art. 37 Abs. 1

Gemäss Staatsverwaltungsgesetz können gegen Verfügungen von Amtsstellen beim Departement und gegen Verfügungen des Departements beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. In der Naturschutzverordnung kann auf eine Regelung verzichtet werden, da die Bestimmung des Staatsverwaltungsgesetzes allgemein gilt.

Beilage:

- Entwurf eines Nachtrags zur Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz